

Finanzordnung Landesjugendring Brandenburg e.V.

Laut § 13 der Satzung des Landesjugendrings regelt die Finanzordnung das Kassen- und Rechnungswesen des Landesjugendrings. Sie enthält Grundsätze im Umgang mit den Finanzen des Landesjugendrings. Jede*r, der*die mit dem Finanzwesen des Landesjugendrings befasst ist, unterliegt dem Grundsatz gebotener Sparsamkeit.

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendrings notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen, Spenden und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan angegeben werden. Planstellen sind nach Vergütungsgruppen in einem Stellenplan aufzuführen und dem Haushaltsplan beizufügen. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Vor Kreditaufnahme hat der Vorstand die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Eine kurzzeitige Kontoüberziehung ist von der vorherigen Genehmigung ausgenommen. Der Vorstand ist im Falle einer Kontoüberziehung unverzüglich zu informieren.
3. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind im Rahmen der einzelnen Kostengruppen zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Kostengruppen zulässig. Bei notwendigen Umwidmungen, die höher als 20% sind, ist der Wirtschaftsplan dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Für die Bewilligung von Zuwendungen ist die durch die jeweiligen besonderen Zuwendungsrichtlinien ermächtigte Geschäftsführung zuständig.
4. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung nach dem Prinzip einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) bis zum 31.05. des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erstellen.
5. Die in der Geschäftsstelle bestehende Handkasse wird von der*dem zuständigen Finanzsachbearbeiter*in verwaltet. In der Handkasse darf Bargeld grundsätzlich bis zur Höhe von 500 € verwahrt werden.
6. Der Zahlungsverkehr des Landesjugendrings wickelt sich über dessen Kasse und dessen Bankkonten ab. Alle Belege sind vor Auszahlung bzw. Anweisung sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen. Die Überweisungen sind grundsätzlich mittels des 4-Augen-Prinzips frei zu geben.
7. Die Mitarbeit im Landesjugendring ist ehrenamtlich.
 - a) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Vollversammlungen und

Hauptausschusssitzungen des Landesjugendrings gehen zu Lasten der entsendenden Mitgliedsorganisation.

- b) Die Vorstandsmitglieder, die Revisor*innen sowie alle Personen, die im Auftrage des Landesjugendrings tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht andere Stellen die Kosten übernehmen.
- c) Über alle anderen, hier nicht näher geregelten Kostenerstattungen, die durch die Teilnahme an Vorhaben des Landesjugendrings oder durch Bearbeitung von Aufträgen notwendig werden, entscheidet die Geschäftsführung.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung des Landesjugendrings Brandenburg e.V. hat die Gründungsversammlung am 10.11.1990 beschlossen. Die Finanzordnung wurde zuletzt von der Vollversammlung am 15. Juni 2019 geändert.